

Strafantrag - Privatklage

Betrifft Farbsprayerei (Vandalismus)

Schadensort (PLZ,
Adresse)

Schadendatum / -zeit

Tatverdächtig **Unbekannt**

Geschädigt

(Firmenname / Name /
Vorname / Geb. Datum /
Heimatort / Adresse / Tel.
Nummer / Versicherung)

vertreten durch (Name /
Vorname / Geb. Datum /
Heimatort / Adresse)

I. Strafantrag Ich stelle gegen obenerwähnte Person Strafantrag Ja Nein

wegen

Sachbeschädigung

II. Privatklage

Ich stelle mich gegen obenerwähnte Person als Privatkläger/in und will im Verfahren meine Parteirechte ausüben (Beweisantrags-, Akteneinsichts- und Rekursrecht etc.)

1. Privatkläger/in im
Strafpunkt

Ich verlange die Bestrafung des/der Angeschuldigten Ja Nein

und / oder

2. Privatkläger/in im
Zivilpunkt:

Ich mache Zivilansprüche geltend Ja Nein

nämlich

a) eine Schadensumme von CHF _____

b) eine Genugtuungssumme von CHF _____

Belege

(Begründung der Zivilklage)

3. Nur beantworten, wenn bei Frage 1 oder 2 „Ja“ eingesetzt wurde.

a) Verlangen Sie, vom Untersuchungsrichter vorgeladen oder befragt zu werden? Ja Nein

b) Verlangen Sie Fristansetzung zur Akteneinsicht und Stellung von Beweisanträgen vor Abschluss der Voruntersuchung? Ja Nein

Sie können darauf verzichten, ohne dass Ihre Rechte im Hauptverfahren vor dem urteilenden Gericht deswegen beeinträchtigt werden.

Ort, Datum

Der/Die Unterzeichnete bestätigt, von den Erläuterungen auf der nachfolgenden Seite Kenntnis genommen zu haben.

Unterschrift

Diese Erklärung ist
zurückzusenden an

Kantonspolizei Bern, Fachstelle Graffiti, Nordring 30, 3001 Bern

Erläuterungen zum Strafantrag

Antragsdelikte sind strafbare Handlungen, die nur auf Antrag des Verletzten strafrechtlich verfolgt werden. Der Verletzte oder dessen gesetzlicher Vertreter muss innert 3 Monaten nach Kenntnis der Tat und des Täters gegen alle an der Tat Beteiligten bei den Strafverfolgungsbehörden Strafantrag stellen. Wird der gestellte Strafantrag zurückgezogen, so kann er nicht neu gestellt werden. Der Rückzug gilt grundsätzlich für alle an der Tat Beteiligten.

Unter Vorbehalt anders lautender gerichtlicher oder aussergerichtlicher Vereinbarungen zwischen dem Strafantragsteller und dem Angeschuldigten werden dem Antragsteller die Gerichtskosten auferlegt, sofern er den Antrag zurückzieht. Wird der Angeschuldigte freigesprochen, so können die Kosten dem Strafantragsteller auferlegt werden, wenn er bei der Antragstellung mutwillig oder grobfahrlässig gehandelt hat.

Erläuterungen zur Privatklage

Wer

Sie können eine Privatklage einreichen, wenn Sie durch eine strafbare Handlung in Ihren Rechten **unmittelbar verletzt** worden sind. Als Privatkläger müssen Sie **handlungsfähig**, d.h. mündig und urteilsfähig sein, oder durch Ihren gesetzlichen Vertreter handeln, es sei denn, es handle sich um eine Verletzung in Ihren höchstpersönlichen Rechten wie körperliche Integrität, Ehre usw. oder um die Anhebung einer Klage auf Genugtuung.

Wo

Diese Privatklage können Sie vor der Polizei, z. B. bei Anzeigen des Deliktes oder bei Stellen des Strafantrages, aber auch vor dem Untersuchungsrichter und noch vor dem urteilenden Richter stellen.

Wie

Die Privatklage muss **schriftlich** angebracht werden. Sie kann zurückgezogen werden. Der Rückzug ist unwiderruflich. Ob Sie als verletzte Person eine Privatklage erheben, nicht erheben oder zurückziehen, beeinflusst das Strafverfahren gegen den Täter nicht. Dieser wird trotzdem weiterverfolgt.

Was

Mit der Privatklage können Sie im Strafverfahren gegen die Angeschuldigten **Parteirechte ausüben** und dadurch auf die Verurteilung der Angeschuldigten Einfluss nehmen. So haben Sie die Möglichkeit, Beweisanträge zu stellen, Akteneinsicht zu nehmen, an Untersuchungshandlungen teilzunehmen, Rekurs zu erheben, in zweimaligem Parteivortrag an der Hauptverhandlung Ihre Ansicht darzulegen und/oder Rechtsmittel einzulegen. Sie können mit der Privatklage auch zivile Ansprüche wie **Schadenersatz** oder **Genugtuung** gegen die Angeschuldigten geltend machen. Diese Ansprüche haben Sie durch Einreichen von **Beweismitteln** zu belegen. Solche Zivilansprüche können Sie auch ausserhalb des Strafverfahrens durch Betreuung oder Klage bei dem Zivilrichter geltend machen. Ist die Zivilklage einmal beim Strafrichter anhängig gemacht worden, so kann sie nur dann vor die Zivilgerichte gebracht werden, wenn sich die Parteien darüber ausdrücklich einigen, insbesondere auch über die bisher aus der Behandlung der Zivilklage entstandenen Kosten (Art. 288 StrV).

Gesellschaften, juristische Personen

Die juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts müssen durch zeichnungsberechtigte Organe vertreten sein. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften müssen durch die zur Vertretung berechtigten Gesellschafter Privatklage erheben. Prokuristen können nur rechtsgültig Privatklage erheben, wenn ihre Prokura im Handelsregister eingetragen ist (Handelsregister-Auszug kann verlangt werden).

Pflichten

Der Privatkläger hat sich allfälligen Untersuchungshandlungen, welche für die Wahrheitsermittlung nötig sind, zu unterziehen.

Kostenrisiko

Falls Sie obsiegen, können Sie von dem Angeschuldigten Ersatz Ihrer Auslagen verlangen. Wird die Untersuchung gegen den Angeschuldigten aufgehoben oder wird er freigesprochen, können Ihnen die **Verfahrenskosten** ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn Sie mutwillig oder grobfahrlässig gehandelt haben. Die Verfahrenskosten, die auf die Zivilklage entfallen, muss die dort unterliegende Partei bezahlen.

PS: Mit Angeschuldigter, Privatkläger, Richter usw. sind selbstverständlich auch die Angeschuldigte, Privatklägerin oder die Richterin gemeint.